



Herstellereklärung Nachhaltiges Bauen



PROFI GEWEBEKLEBER

DGNB	
Nummer nach Kriterienmatrix	4. Wand- und Deckenbekleidungen
Kriterien der Qualitätsstufe	VdL-Richtlinie 01 <ul style="list-style-type: none">• 3.5 Lösemittelfrei (< 700 ppm)• 3.6 Weichmacherfrei (< 500 ppm)
Es wird die Qualitätsstufe 4 erfüllt.	

QNG	
Position nach Anhang 313	1. Übergreifende Anforderungen 4.4 Tapetenkleber
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none">• GISCODE D1
Die Anforderungen werden erfüllt	

Weitere Angaben	
Weiterhin werden folgende Anforderungen der VdL-Richtlinie 01 erfüllt: <ul style="list-style-type: none">• 2.1 Schwermetalle (< 100 ppm)• 2.2 Einstufung nach CLP• 2.3 Titandioxid• 2.4 Weichmacher• 2.5 Perfluorierte Tenside• 3.1 Aromatenfrei (< 1 Masseteil in %)• 3.4 Formaldehydfrei (< 2 ppm)	
Es werden diesem Produkt weiterhin folgende Stoffe/Stoffgruppen nicht zugesetzt: <ul style="list-style-type: none">• >0,1% Kohlenwasserstoff-Weichmacher• >0,1% Kanzerogene Substanzen der Kategorie 1A oder 1B• Chlorparaffine• PBB*, PBDE*, TCEP*	
VOC-Gehalt	< 1 g/l
GISCODE	Giscode D1 ist für Tapetenkleister (im DGNB/QNG Tapetenkleber genannt) nicht zutreffend, da es sich bei dem aufgeführten Produkt nicht um einen Verlegewerkstoff handelt. Es werden bei dem Produkt aber keine Lösemittel eingesetzt, somit entspricht es der Definition von lösemittelfrei (bis 0,5% Lösemittelgehalt) nach dem Giscode D1

Für die gemachten Angaben gilt:

Stoffe, die z.B. durch Verschleppung in geringsten Mengen allgegenwärtig sind und durch die heute verfeinerten Analysemethoden nachgewiesen werden können, sind durch die gemachten Aussagen nicht erfasst.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass eine analytische Überwachung möglicher Kontaminationen an unseren Produkten nicht Gegenstand unserer Ausgangskontrolle ist.

* PBB =Polybromierte Biphenyle, PBDE = Polybromierte Diphenylether, TCEP = Tris(-2- chlorethyl-)phosphat)